

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung (AVB Mietkaution 2015)

Formular 3081 – Stand: 09.03.2020

Inhalt der Versicherung

Versicherungsumfang Seite 2

- 1 Was ist versichert?
- 2 Wann und wie erfolgt eine Übernahme der Bürgschaft?
- 3 Welche Regelungen, Rechte und Pflichten gelten, wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wird?

Versicherungsdauer Seite 3

- 4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz bzw. der Versicherungsvertrag?
- 5 Was gilt nach einer Beendigung oder Kündigung des Vertrages?
- 6 Welche Pflichten haben Sie während der Vertragsdauer zu erfüllen?

Versicherungsbeitrag Seite 4

- 7 Versicherungsbeitrag – was ist zu beachten?

Weitere Obliegenheiten Seite 4

- 8 Welche weiteren Rechte und Pflichten gibt es sonst noch zu beachten?

Weitere Bestimmungen Seite 5

- 9 Was passiert bei Meinungsverschiedenheiten, wo ist der Gerichtsstand?
- 10 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
- 11 Welches Recht findet Anwendung?
- 12 Sanktionsklausel

Wichtiger Hinweis:

Wir leisten an Sie als unseren Versicherungsnehmer im Rahmen dieser Mietkautionsversicherung keine Zahlungen. Wenn die von uns übernommene Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wird, haben Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag zuzüglich entstandener Kosten zu erstatten.

Der Beitrag ist bis zum Abschluss der Abwicklung des Vertrages zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags endet auch nach einer Kündigung erst, wenn wir aus der Bürgschaftshaftung vollständig entlassen wurden.

Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

- 1.1 Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Übernahme der Zahlungsrisiken gegenüber Ihrem Vermieter wegen Forderungen aus dem Mietverhältnis mit Ihnen. Dies ermöglicht Ihnen, eine Mietwohnung zu beziehen, ohne sofort eine Barkautiön stellen zu müssen. Unsere Bürgschaft ersetzt die Barkautiön.
- 1.2 Wir stellen Ihnen als Mieter für den von Ihnen
- (1) privat genutzten und
 - (2) im Inland gelegenen Wohnraum
- einen Bürgschaftskredit zur Verfügung und übernehmen in Ihrem Auftrag gegenüber Ihrem Vermieter (Bürgschaftsgläubiger) eine Bürgschaft auf erstes Anfordern als Mietkautiön.
- Die Bürgschaft wird anstatt der sonst üblichen, in bar beim Vermieter zu hinterlegenden Mietsicherheit gestellt.
- Das Original der Bürgschaft ist zur Übergabe an den Vermieter bestimmt. Sie dient dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietvertrag.
- Der Mietkautiönversicherungsvertrag befreit Sie nicht von Ihrer Zahlungsverpflichtung, wenn die Bürgschaft vom Vermieter in Anspruch genommen wird. Erhält der Vermieter aus der Mietkautiönversicherung eine Zahlung von uns, sind Sie verpflichtet, uns den geleisteten Betrag und den entstandenen Aufwand zurückzuerstatten.
- 1.3 Versicherungsfall ist die berechtigte Inanspruchnahme der Leistung aus der Bürgschaft durch den/die Bürgschaftsgläubiger (Vermieter).
- 1.4 Unsere Haftung ist im Rahmen der Bürgschaft auf den im Versicherungsschein und in der Bürgschaftserklärung angegebenen Betrag (Versicherungssumme) begrenzt, höchstens aber auf die Höhe der gesetzlichen Kautiön gemäß § 551 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- 1.5 Mit Abschluss des Versicherungsvertrages erwerben Sie einen Anspruch uns gegenüber auf
- (1) die Übernahme einer Bürgschaft und
 - (2) die Ausfertigung einer Bürgschaftsurkunde für den Bürgschaftsgläubiger (Vermieter) und
 - (3) die Zusendung des Versicherungsscheins.

2 Wann und wie erfolgt eine Übernahme der Bürgschaft?

- 2.1 Wir werden eine Bürgschaft übernehmen, das heißt
- wir werden gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger die selbstschuldnerische Haftung erklären,
 - auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 Abs. 1 Nr. 1 BGB sowie auf die Einreden der Anfechtbarkeit und – ausgenommen bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen von Ihnen – der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB verzichten,
- wenn
- (1) der zugrundeliegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde und Sie den geschuldeten Beitrag gezahlt haben;
 - (2) uns nicht vor Übergabe der Bürgschaft Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass sich Ihre Bonität seit Abschluss dieses Versicherungsvertrages wesentlich verschlechtert hat;
 - (3) aufgrund des Versicherungsvertrages noch keine Bürgschaft übernommen wurde;
 - (4) diese Mietkautiönversicherung als Mietsicherheit für Ansprüche des Vermieters gegen Sie als Mieter für eine im Inland gelegene privat genutzte Wohnung dient;
 - (5) unsere Haftung auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, der den nach § 551 Abs. 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit, das heißt, das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die pauschal oder im Voraus zu zahlenden Betriebskosten, nicht überschreitet;
 - (6) für ihr Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland und ein deutscher Gerichtsstand gelten;
 - (7) die Bürgschaftsverpflichtung nur auf die Zahlung von Geld gerichtet ist.

2.2 Für die die Vorgehensweise bei der Übernahme der Bürgschaft gilt:

- 2.2.1 Mit dem Antrag auf die Mietkautiönversicherung beauftragen Sie uns, die Bürgschaft zu übernehmen.
- 2.2.2 Die Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung unsererseits erfolgt dadurch, dass wir eine Bürgschaft ausstellen. Hierbei entscheiden wir in unserem Ermessen unter Berücksichtigung des mit der Bürgschaft angestrebten Zwecks über die Form der Bürgschaft, z. B. in Schrift- oder Textform.
- 2.2.3 Die Bürgschaftserklärung wird von uns unter Berücksichtigung des mit der Bürgschaft verfolgten Zwecks erteilt.

3 Welche Regelungen, Rechte und Pflichten gelten, wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wird?

- 3.1 Wir werden Sie informieren, wenn die Bürgschaft durch den Bürgschaftsgläubiger in Anspruch genommen wird. Hierbei können wir Sie auffordern, dass Sie innerhalb einer von uns gesetzten Frist zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen einleiten.
- 3.2 Wird die Bürgschaft in Anspruch genommen, haben Sie folgende Pflichten:
- 3.2.1 Einrede- und Einwendungsverzicht
- Sie verzichten auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche, wenn Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist gerichtliche Maßnahmen gegen die Inanspruchnahme eingeleitet haben. Dazu gehören auch Einreden und Einwendungen gegen Ihre Vereinbarung mit dem Vermieter, die Sie zur Stellung der Mietkautiönversicherung verpflichtet hat, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.
- 3.2.2 Auskunfts- und Informationspflichten, Stellungnahme
- (1) Sie geben uns auf Verlangen unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grund oder der Höhe nach erforderlich ist. Wir können in diesem Zusammenhang auch Belege verlangen, sofern Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann.
- Ihnen wird hierbei die Möglichkeit gegeben, nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme etwaige Einreden und Einwendungen (etwa die Vorlage eines vollstreckbaren Titels oder eines rechtmäßigen Urteils oder bei einem erkennbaren Rechtsmissbrauch) bekannt zu geben und diese glaubhaft zu machen bzw. anhand von verfügbaren Beweismitteln darzulegen, welche die Auszahlung aufschieben bzw. endgültig verhindern können.
- (2) Sie willigen ein, dass uns der Bürgschaftsgläubiger jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch die Bürgschaft besicherten Forderungen aus dem zu Grunde liegenden Mietverhältnis Auskunft erteilt.
- 3.3 Auszahlungsberechtigung
- Wir sind berechtigt, die geforderten Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers sofort zu begleichen, ohne prüfen zu müssen, ob der seitens des Bürgschaftsgläubigers gegen Sie geltend gemachte Anspruch tatsächlich besteht oder Ihnen Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, wenn
- (1) die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist,
 - (2) Sie der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen sind oder
 - (3) die zur Abwehr der Inanspruchnahme von Ihnen ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.
- 3.4 Freistellungs-, Erstattungs- und Zinsansprüche
- Der sich aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft ergebende Aufwand ist von Ihnen an uns zu erstatten. Hierzu gilt Folgendes vereinbart:
- 3.4.1 Sie haben die von uns zu zahlenden Beträge aus der berechtigten Inanspruchnahme aus der Bürgschaft auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von uns gezahlte Beträge, soweit Sie diese nicht zur Verfügung gestellt haben, nachher zu erstatten.
- 3.4.2 Zahlungen, welche wir an den Bürgschaftsgläubiger geleistet haben, sind ab dem Tage der Zahlung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Rückerstattung von Ihnen erfolgt, mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

3.4.3 Unabhängig davon ist von Ihnen der weitere, sich aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft ergebende Aufwand an uns zu erstatten.

Dazu gehören auch:

- (1) die von uns zu zahlenden Zinsen und/oder
- (2) eine von uns nach billigem Ermessen festzulegende Bearbeitungsgebühr nach § 315 BGB,
- (3) die Kosten zur Feststellung unserer Zahlungspflicht.

3.5 Wir sind berechtigt, Zahlungsansprüche, die wir Ihnen gegenüber haben, auf Dritte zu übertragen.

3.6 Wenn Sie Ersatzansprüche gegen Dritte haben, sind diese schriftlich an uns abzutreten. Diese Verpflichtung besteht bis zu der Höhe, in der wir Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht haben.

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch von Ihnen gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei der Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

3.7 Fortbestand der gesetzlichen Ansprüche

Neben den vertraglichen Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüchen können sich aus der Übernahme der Bürgschaft weitere Ansprüche oder Rechte ergeben. Dies sind z. B. bei der Bürgschaft der gesetzliche Forderungsübergang nach § 774 BGB oder der Anspruch auf Befreiung nach § 775 BGB. Solche Ansprüche werden, gleichgültig gegenüber wem sie bestehen, durch den oben beschriebenen vertraglichen Anspruch nicht berührt und bestehen unverändert fort.

Versicherungsdauer

4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz bzw. der Versicherungsvertrag?

4.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit Aushändigung der Bürgschaft.

4.2 Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens jedoch bis zur Rückgabe der aufgrund dieses Vertrages ausgestellten Bürgschaft an uns und unserer damit verbundenen vollständigen Enthftung durch den/die Bürgschaftsgläubiger.

Die Enthftung erfolgt durch eine gesonderte Enthftungserklärung des Bürgschaftsgläubigers/der Bürgschaftsgläubiger gegenüber uns. Durch unsere vollständige Enthftung endet der Versicherungsvertrag automatisch.

Die Enthftungserklärung muss auch die Erklärung enthalten, dass die Forderung, für die die Bürgschaft bestellt wurde, nicht abgetreten worden ist.

4.3 Kündigung

4.3.1 Ordentliche Kündigung

Sie können den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen. Der Versicherungsvertrag endet in diesem Fall mit der unbedingten Rückgabe der aufgrund dieses Vertrages ausgestellten Bürgschaft an uns. Sofern die Rückgabe der Bürgschaft nicht möglich ist, kann die Rückgabe der Bürgschaft durch eine Enthftungserklärung des Bürgschaftsgläubigers ersetzt werden. Als Bürgschaft gilt nur das zur Übergabe an den Vermieter ausgestellte Originaldokument.

Wir verzichten auf das Recht zur ordentlichen Kündigung.

4.3.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen zur Laufzeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt.

Wir können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.

- (1) Sie Ihren Verpflichtungen und Obliegenheiten uns gegenüber oder einem Bürgschaftsgläubiger schuldhaft nicht nachkommen oder wenn Sie uns gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, insbesondere bei Angaben, nach denen wir in Textform gefragt haben;
- (2) Sie den fälligen Beitrag nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig gezahlt haben, nachdem Sie zuvor in Textform unter Fristsetzung erneut zur Zahlung aufgefordert wurden. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung des Beitrags nicht zu vertreten haben;
- (3) bei Ihnen nach unserer Einschätzung eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt, beispielsweise wenn Sie einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, Haftanordnung oder eine eidesstattlichen Versicherung abgeben;
- (4) eine tief greifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist;
- (5) eine im Einzelfall von Ihnen geforderte Sicherheit nicht gestellt wird, die gestellten Sicherheiten untergehen oder von uns nicht mehr als ausreichende Sicherheit angesehen werden.

5 Was gilt nach einer Beendigung oder Kündigung des Vertrages?

5.1 Abwicklung des Vertrags

Der Vertrag kann durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder in sonstiger Weise unter Umständen nicht sofort vollständig beendet werden. So behält die Mietkautionsversicherung solange ihre Gültigkeit, bis wir aus der Bürgschaftshaftung durch den Bürgschaftsgläubiger entlassen werden. Gleiches gilt auch für die Vertragsbeendigung, wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wurde.

Sie sind nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder, wenn der Versicherungsschutz endet, berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, dass wir aus der Haftung der Bürgschaft entlassen werden. Daraus entstehende Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Das gilt auch, wenn Sie den Vertrag widerrufen haben. Wir sind berechtigt, Ihren Vermieter von der Beendigung des Vertrages in Kenntnis zu setzen und selber dafür zu sorgen, dass wir aus der Haftung der Bürgschaft entlassen werden.

Solange Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben Sie für diesen Zeitraum weiterhin einen Betrag in Höhe des für diesen Zeitraum anteiligen Beitrags an uns zu zahlen. Das Recht zur fristlosen Kündigung wird durch vorstehende Vereinbarungen nicht eingeschränkt.

5.2 Geltungsdauer der Bedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung gelten solange, bis der Mietkautionsversicherungsvertrag vollständig abgewickelt ist. Der Versicherungsvertrag besteht daher so lange, bis alle gegen- und wechselseitigen Ansprüche aus der Bürgschaft, aus dem Mietkautionsversicherungsvertrag und wegen der Übernahme der Bürgschaft erledigt sind.

5.3 Beitragszahlung bis zur Rückgabe der Bürgschaft

Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags endet nach Kündigung oder Beendigung in sonstiger Weise erst, wenn wir vorbehaltslos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wurden. Befreiende Wirkung hat z. B. die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original.

- 6 Welche Pflichten haben Sie während der Vertragsdauer zu erfüllen?**
- 6.1 Sie haben Ihre bestehenden vertraglichen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass wir nicht in Anspruch genommen werden.
- 6.2 Sie sind verpflichtet, während der Dauer der Bürgschaft uns auf Verlangen jederzeit Informationen über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und auf Anforderung die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Wir sind berechtigt, jederzeit bestehende Bonitätsinformationen von Auskunfteien zu aktualisieren bzw. uns neue Informationen zu beschaffen. Sofern hierzu eine gesonderte, schriftliche Einwilligung von Ihnen erforderlich ist, sind Sie verpflichtet, diese zu erteilen.

Versicherungsbeitrag

7 Versicherungsbeitrag – was ist zu beachten?

- 7.1 Beitragsberechnung
Wir berechnen den Beitrag für die Bereitstellung des Bürgschaftskredits als pauschalen Jahresbeitrag pro Versicherungsjahr (Versicherungsperiode). Die Berechnung des Beitrags endet, sobald die Bürgschaft an uns zurückgegeben wird.
- 7.2 Versicherungssteuer
Auf den Beitrag zur Mietkautionsversicherung ist keine Versicherungssteuer zu bezahlen.
- 7.3 Beitragsfälligkeit
Der Beitrag für die Versicherungsperiode wird bei deren Beginn sofort fällig.
Sie haben damit
- (1) den ersten Beitrag rechtzeitig nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins
 - (2) und jeden Folgebeitrag zum ersten Tag des Monats, mit dem die neue Versicherungsperiode beginnt, zu zahlen.
- 7.3.1 Verzug und Verzugsfolgen bei Nichtzahlung des Beitrags
Zahlen Sie den Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie auch ohne Mahnung in Verzug. Sie haben uns dann
- (1) Zinsen nach §§ 247, 288 BGB zu zahlen
 - (2) und den weiteren Verzugschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto zu erstatten.
- Die Beitragszahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder beim Folgebeitrag zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 7.3.2 Rücktritt
Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 7.3.3 Weitere Folgen bei Nichtzahlung des Folgebeitrags
- (1) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
 - (2) Wir werden Sie auf Ihre Kosten zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach Ziffer (3) mit dem Fristablauf verbunden sind.
 - (3) Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, gleichwertige Sicherheiten, die der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme entsprechen, von Ihnen einzufordern. Zudem können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer (2) darauf hingewiesen haben.
Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung den angemahnten Beitrag zahlen.

- 7.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
Kann der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie rechtzeitig nach unserer abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu aufgefordert worden sind.

Weitere Obliegenheiten

8 Welche weiteren Rechte und Pflichten gibt es sonst noch zu beachten?

- 8.1 Vorvertragliche und weitere Anzeigepflichten
- 8.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- 8.1.2 So haben Sie – auch während der Laufzeit des Vertrages
- (1) uns unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen zu informieren, die für die Beurteilung Ihres Bürgschaftskredits von Bedeutung sein könnten;
 - (2) uns Auskunft über andere für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge zu geben und
 - (3) Ihre gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger bestehende Verpflichtung ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 8.1.3 Sie haben uns unverzüglich Ihre neue Postanschrift mitzuteilen, wenn Sie aus der Wohnung, für die wir die Bürgschaft ausgestellt haben, ausziehen.
- 8.1.4 Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 8.2 Rücktritt
- 8.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.
Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.
- 8.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen

Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

8.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der nach Wirksamwerden der Rücktrittserklärung dem Zeitraum bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde entspricht.

8.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

8.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der

Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung dem Zeitraum bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde entspricht.

Weitere Bestimmungen

9 Was passiert bei Meinungsverschiedenheiten, wo ist der Gerichtsstand?

9.1 Außergerichtliche alternative Streitbeilegung

Vor oder anstelle einer Klage können Sie auch die kostenlose alternative Streitbeilegung nutzen. Richten Sie dazu Ihr Anliegen an den

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.versicherungsombudsmann.de

Bei einer Beschwerde gegen den Vermittler (z. B. Makler oder Vertreter) kann der Ombudsmann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Beschwerden gegen uns als Versicherer sind zulässig bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR und nur für Ihre privaten Verträge. Der Ombudsmann spricht eine Empfehlung aus, die bis 10.000 EUR für uns bindend ist.

In jedem Fall steht Ihnen im Anschluss der gesamte Rechtsweg zu den Gerichten offen.

9.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

9.3 Gerichtsstand

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ausnahme: wenn Ihr Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz

– ins Ausland verlegt wurde oder

– nicht bekannt ist

können wir Sie auch vor dem für unseren Sitz zuständigen Gericht verklagen.

10 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an der im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

11 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

12 Sanktionsklausel

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.